

Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,

- c) von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte bis zum 6. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) und bis zum 9. Werktag in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.
- d) von den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte bis zum 12. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank und bis zum 15. Werktag in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 19. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Landwirtschaftsbank,
- f) vom Präsidenten der Landwirtschaftsbank bis zum 22. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in zweifacher Ausfertigung an den Minister der Finanzen.

(4) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte prüfen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen. Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte prüfen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB, staatlichen Einrichtungen und der Kreislandwirtschaftsräte.

(5) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne zu korrigieren, wenn die Prüfung ergibt, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung der Quartalskassenpläne nicht eingehalten und die im Jahresplan festgelegte Entwicklung und damit das Jahresplanziel nicht erreicht wird.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Prüfung der Quartalskassenpläne der ihm unterstellten WB, Kontore, staatlichen Einrichtungen und der Bezirkslandwirtschaftsräte und veranlaßt notwendige Korrekturen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB nach Kapiteln zusammenzufassen und in dreifacher Ausfertigung als Anlage ihrem Quartalskassenplan beizufügen.

(8) Die Aufnahme der Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte in die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Aufnahme der Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte in den Quartalskassenplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt mit der Gesamtsumme der Einnahmen

und Ausgaben und einer vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Unterteilung.

§ 3

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne erfolgt

- a) für die Kreislandwirtschaftsräte durch die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank,
- b) für die Bezirkslandwirtschaftsräte durch die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank,
- c) für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister der Finanzen.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, den ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eingereichten Quartalskassenplan mit seiner Einschätzung und seinen Korrekturvorschlägen an den Minister der Finanzen zu übergeben.

(2) Die Direktoren der Filialen bzw. Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bestätigen die Quartalskassenpläne, wenn die Prüfung ergibt, daß

- a) die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung des Quartalskassenplanes eingehalten sind,
- b) die im Plan vorgesehenen Ausgaben einschließlich der vom übergeordneten Organ zusätzlich bereitgestellten Limite nicht überschritten werden und
- c) das im Jahresplan festgelegte Entwicklungstempo die Erfüllung der Jahresplanziele sichert.

(3) Werden die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank von den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte eine Korrektur des Quartalskassenplanes zu verlangen und die Bestätigung von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung abhängig zu machen.

(4) Werden die Forderungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank haben den Quartalskassenplan an den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates mit einer schriftlichen Begründung zurückzugeben. Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates übergibt den nicht bestätigten Quartalskassenplan in dreifacher Ausfertigung mit der Stellungnahme des Direktors der Filiale der Landwirtschaftsbank dem Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates. In diesem Falle erfolgt die Bestätigung des Quartalskassenplanes durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates bis zum 12. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn.
- b) Die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank haben den Quartalskassenplan an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates mit einer schriftlichen Begründung zurückzugeben. Der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates übergibt den nicht be-